

Der Landkreis Lichtenfels trauert um seinen ehemaligen Kreisrat

Herrn Adolf Geuß

Träger der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Herr Adolf Geuß ist am 27.05.2020 verstorben.

Er gehörte von 2001 bis 2008 dem Kreistag des Landkreises Lichtenfels an. In dieser Zeit hat er im Sozialhilfeausschuss, Jugendhilfeausschuss, Umweltausschuss und Sportausschuss mitgearbeitet.

Für seinen besonderen Einsatz im kommunalpolitischen Ehrenamt wurde Adolf Geuß im Jahr 2007 mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze geehrt.

Der Landrat und die Mitglieder des Kreistages werden Herrn Adolf Geuß stets in ehrender Erinnerung behalten.

Unser besonderes Mitgefühl gilt seiner Familie mit Angehörigen.

Christian Meißner

Landrat des Landkreises Lichtenfels

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG); Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet auf dem Gebiet der Städte Bad Staffelstein und Lichtenfels, Landkreis Lichtenfels, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtwerke Lichtenfels und der Rehabilitationsklinik Lautergrund Schwabthal vom 15.10.2015; Bekanntmachung der Unwirksamkeitserklärung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof	69
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau für das Haushaltsjahr 2020	69
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Lichtenfels (Tagespflegekostenbeitragsatzung) vom 01.07.2020	70

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG);
Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet auf dem Gebiet der Städte Bad Staffelstein und Lichtenfels, Landkreis Lichtenfels, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtwerke Lichtenfels und der Rehabilitationsklinik Lautergrund Schwabthal vom 15.10.2015;
Bekanntmachung der Unwirksamkeitserklärung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die im Betreff genannte Wasserschutzgebietsverordnung mit Urteil vom 8. April 2020 mit folgender Urteilsformel für unwirksam erklärt:

„Die Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet auf dem Gebiet der Städte Bad Staffelstein und Lichtenfels, Landkreis Lichtenfels, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtwerke Lichtenfels und der Rehabilitationsklinik Lautergrund Schwabthal vom 15. Oktober 2015, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels vom 3. November 2015, wird für unwirksam erklärt.“

Es wird darauf hingewiesen, dass damit wieder die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Schwabthal (Landkreis Lichtenfels) für die öffentliche Wasserversorgung der Landesversicherungsanstalt Berlin, Sanatorium Lautergrund, und der an die Wasserleitung angeschlossenen Orte Schwabthal und End, Gemarkung Schwabthal vom 04.06.1975, geändert mit Verordnung vom 25.02.1986, sowie die Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Schwabthal (Landkreis Lichtenfels) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Lichtenfels vom 07.11.1977, geändert mit Verordnung vom 24.11.1986, gelten.

Lichtenfels, 19.05.2020
Landratsamt

Michael Wutz
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes
Marktzeuln-Michelau
für das Haushaltsjahr 2020**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau hat in ihrer Sitzung am 21. April 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 25.05.2020, Az. 32-941, mitgeteilt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau**

(Landkreis Lichtenfels)

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff der GO erlässt der Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.080.500,-- €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 832.500,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1.) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2.) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Michelau i.OFr., 05.06.2020
Abwasserzweckverband
Marktzeuln-Michelau

gez. Dirk Rosenbauer

Dirk Rosenbauer
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Kämmerei der Gemeinde Michelau i.OFr., Rathaus, Zimmer-Nr. E 04, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Lichtenfels (Tagespflegekostenbeitragsatzung)

vom 01.07.2020

Auf Grund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, und § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Lichtenfels aufgrund des Beschlusses des Kreistags in seiner Sitzung am 20.04.2020 folgende Satzung:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Für die Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Lichtenfels werden pauschalierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.
- (2) Grundlage der gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4 – 5 Stunden bedeutet beispielsweise, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuung im Rahmen der qualifizierten Tagespflege im Landkreis Lichtenfels wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

§ 4 Beitragsatz

- (1) Im Rahmen der Betreuung werden je Kind und angefangenem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Für eine Buchungszeit von täglich	Kostenbeitrag
a) bis zu 2 Stunden:	65,00 EUR
b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden:	95,00 EUR
c) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden:	120,00 EUR
d) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden:	145,00 EUR
e) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden:	170,00 EUR
f) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden:	190,00 EUR
g) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden:	210,00 EUR
h) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden:	230,00 EUR
i) mehr als 9 Stunden:	250,00 EUR.

- (2) Bei der Festsetzung der Kostenbeiträge wurde die Höhe der maximalen Elternbeteiligung nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG berücksichtigt.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Beginn der Betreuung in der Kindertagespflege, im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen. Bei zusammenhängender Erkrankung des Kindes entfällt nach Ablauf der 4. Woche die Zahlung eines Kostenbeitrags.
- (2) Die Beitragspflicht endet in dem Monat, in dem die Betreuung endet. Wird die Kindertagespflege gekündigt, endet die Beitragspflicht zum Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Rechte bei außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

- (3) Endet das Pflegeverhältnis nach dem 15. eines Monats ist der Kostenbeitrag der Eltern in voller Höhe zu entrichten. Endet das Pflegeverhältnis vor dem 15. bzw. am 15. eines Monats ist der hälftige Beitrag zu entrichten.
- (4) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils bis zum 5. Tag für den laufenden Monat für den gesamten Monat fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten unter Angabe des im Bescheid angegebenen Verwendungszwecks zu überweisen. Die Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6
Erlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag soll auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Lichtenfels Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Lichtenfels, 16.06.2020
Landkreis Lichtenfels

gez. M e i ß n e r
Landrat

Landratsamt Lichtenfels
Christian M e i ß n e r
Landrat